

# BGer 5A 35/2016 vom 9. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_35\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_35_2016)

FR: TF 5A 35/2016 du 9 mars 2016

IT: TF 5A 35/2016 del 9 marzo 2016

## Regeste

Rechtsschutz in klaren Fällen | Sachenrecht

## Erwägungen

### E. 1.1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen Endentscheid ( Art. 90 BGG ) einer letzten kantonalen Instanz ( Art. 75 BGG ) in einer vermögensrechtlichen Zivilsache ( Art. 72 Abs. 1 BGG ; Urteil 5A\_453/2007 vom 3. Oktober 2007 E. 1, nicht publ. in: BGE 133 III 638 betreffend Besitzschutz). Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.-- ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ). Die Beschwerde in Zivilsachen ist damit grundsätzlich zulässig.

### E. 1.2

Für die Beschwerde in Zivilsachen gilt zwar kein Anwaltszwang aber ein Anwaltsmonopol. Eine beschwerdeführende Partei kann entweder selber (d.h. in eigenem Namen) Beschwerde führen oder sich von einem Anwalt oder einer Anwältin vertreten lassen ( Art. 40 Abs. 1 BGG ). Ausserdem muss die Beschwerdeschrift entweder von der beschwerdeführenden Partei selbst oder von deren Anwalt bzw. Anwältin unterzeichnet sein ( Art. 42 Abs. 1 und Abs. 5 BGG ). Weder der Verein "X. \_\_\_\_\_" noch der Beschwerdeführer 1 können die anderen Parteien im Verfahren vor Bundesgericht gültig vertreten. Die Beschwerdeführer 2-10 haben ihrerseits von der Möglichkeit, die Beschwerdeschrift durch eigenhändige Unterzeichnung nachzubessern (vgl. Sachverhalt C), keinen Gebrauch gemacht. Auf die Beschwerde der Beschwerdeführer 2-10 ist daher nicht einzutreten. In der Beschwerdebegründung ist von "uns 11 Parteien" die Rede; auf der ersten Seite der Beschwerde figuriert denn auch unter der Ziffer 6 eine Partei "Unbekannt". Mangels Bezeichnung einer Person mit Rechtspersönlichkeit kann insofern auch nicht auf die Beschwerde eingetreten werden. Demgegenüber genügt die eigenhändige Unterschrift des Beschwerdeführers 1; das diesbezügliche Formerfordernis ist erfüllt.

### E. 1.3

Der Beschwerdeführer 1 unterbreitet dem Bundesgericht, von kleinen Retuschen abgesehen, dieselben Begehren, die er bereits der Berufungsinstanz vorgetragen hat. Das Kantonsgericht ist jedoch auf die Begehren 3, 4, 5, 6, 7, 11, 12 und 15 nicht eingetreten. Dagegen kann vor Bundesgericht nur eingewendet werden, das Kantonsgericht sei zu Unrecht auf diese Begehren nicht eingetreten. Der Beschwerdeführer 1 macht dies weder geltend noch legt er dar, weshalb das Kantonsgericht darauf hätte eintreten müssen. Daher tritt das Bundesgericht auf die Begehren 3, 4, 5, 6, 7, 11, 12 und 15 nicht ein. Das Kantonsgericht hat sich mit Begehren 14 nicht ausdrücklich befasst. Dagegen erhebt der Beschwerdeführer keine Rüge. Die im mit "Rechtsbegehren" übertitelten Abschnitt der Beschwerdeschrift (S. 2 und 3) aufgeführten Ziffern 1, 2, 8, 9 und 10 enthalten ein

Rückweisungsbegehren und eine Begründung für die Rüge, wonach der erstinstanzliche Entscheid zu Unrecht im Verfahren nach klarem Recht respektive durch einen Entscheid des Einzelrichters ergangen sei.

#### **E. 1.4**

Mit der Beschwerde in Zivilsachen darf der Beschwerdeführer keine neuen Tatsachen und Beweismittel vorbringen, es sei denn, erst der Entscheid der Vorinstanz habe dazu Anlass gegeben ( Art. 99 Abs. 1 BGG ). In der Beschwerde ist darzutun, inwiefern die Voraussetzung für die nachträglichen Vorbringen erfüllt sein soll ( BGE 133 III 393 E. 3 S. 395). Diesen Nachweis erbringt der Beschwerdeführer 1 nicht. Die neu ins Recht gelegten Schriftstücke sind daher unbeachtlich. Dasselbe gilt für die auf S. 6 unter Ziff. 12, auszugsweise in Ziff. 13 und unter einem zweiten Buchstaben B auf den Seiten 6 und 7 der Beschwerdeschrift gemachten Ausführungen. Soweit sie sich erst nach dem angefochtenen Entscheid zugetragen haben, können derartige echte Noven von vornherein nicht im Zusammenhang mit dem Entscheid der Vorinstanz stehen, weshalb sie grundsätzlich unzulässig sind ( BGE 140 V 543 E. 3.2.2.2 S. 548).

#### **E. 1.5**

Unter Vorbehalt des hier nicht gegebenen Spezialfalles von Art. 927 Abs. 2 ZGB , wo das bessere Recht nachzuweisen ist, wird im Verfahren der Besitzeschutzklage nicht über die materielle Rechtszuständigkeit entschieden; vielmehr wird dem Gesuchsteller vorläufiger Rechtsschutz gewährt. Beim Besitzeschutz handelt es sich folglich um eine vorsorgliche Massnahme im Sinne von Art. 98 BGG , so dass nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (vgl. BGE 133 III 638 E. 2 S. 638). Diesbezüglich gilt das strenge Rügeprinzip gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG . Das Bundesgericht prüft in diesem Bereich nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen; auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein ( BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 140 III 264 E. 2.3 S. 266).

##### **E. 1.5.1**

Den strengen Begründungsanforderungen genügt der Beschwerdeführer 1 von vornherein nicht, wenn er sich damit begnügt, Grundrechte aufzulisten (vgl. Ziffer I/4, S. 5 der Beschwerdeschrift: "Die Bundesverfassung garantiert dieselben Menschenrechte wie die EMRK. Dazu gehört das Recht auf eine faire Untersuchung, auf einen fairen Prozess, auf das Recht auf gleich lange Spiesse (Befragungen!) und das Recht auf die Gewährungen des rechtlichen Gehörs, wozu eben genau Befragungen und ordentliche Verhandlungen mit u.a. 3 Richtern gehören."), ohne im Detail aufzuzeigen, inwiefern diese verletzt sein sollen. Darauf ist nicht einzutreten.

##### **E. 1.5.2**

Im Rahmen seiner Begründungspflicht muss der Beschwerdeführer auf den angefochtenen Entscheid eingehen und aufzeigen, worin eine Rechtsverletzung liegt; er soll im Schriftsatz mit seiner Kritik an den Erwägungen der Vorinstanz ansetzen, die er als verfassungswidrig erachtet. Die Ziffern 6 bis und mit 11 und Ziffer 13 - soweit die dort enthaltenen Ausführungen nicht neu und daher unzulässig sind - auf den Seiten 5 und 6 der Beschwerdeschrift hat der Beschwerdeführer aus seiner Eingabe an das Kantonsgericht kopiert. Diese setzen sich - naturgemäss - in keiner Weise mit dem vorinstanzlichen Entscheid auseinander. Auf diese Ausführungen ist nicht einzutreten. Soweit der Beschwerdeführer in Ziffer 13 auf Seite 3 geltend macht, es sei festzustellen, dass im

Entscheid vom 29. Oktober 2015 diverse Eingaben und Stellungnahmen unterschlagen worden seien, setzt er sich weder mit dem vorinstanzlichen Entscheid auseinander, noch zeigt er auf, inwiefern diese Stellungnahmen für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens relevant gewesen wären (vgl. Ziff. 1.6).

### **E. 1.5.3**

Wo das Bundesgericht das Recht - wie bezüglich der Verletzung verfassungsmässiger Rechte - nicht von Amtes wegen, sondern nur auf erhobene Rüge hin anwendet ( Art. 106 Abs. 2 BGG ), verbietet es der Grundsatz von Treu und Glauben, der Vorinstanz bekannte rechtserhebliche Einwände vorzuenthalten und diese erst nach dem Ergehen eines ungünstigen Entscheids im anschliessenden Rechtsmittelverfahren zu erheben. Dieser Grundsatz ergibt sich auch aus dem Erfordernis der Letztinstanzlichkeit des angefochtenen Entscheides (Prinzip der relativen Subsidiarität) und fusst auf dem Gedanken, dass der Instanzenzug nicht nur prozessual durchlaufen, sondern auch materiell erschöpft sein muss ( BGE 133 III 638 E. 2 S. 640). Soweit der Beschwerdeführer 1 in den Ziffern I/2 und I/3 (S. 5 der Beschwerde), was nicht restlos klar ist, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt, weil ein Zeuge nicht angehört worden sei, so ist festzustellen, dass er vor Vorinstanz weder einen Antrag auf Anhörung des genannten Zeugen gestellt noch eine substantiierte Rüge wegen unterlassener Anhörung eines Zeugen durch die Erstinstanz vorgetragen hat. Mangels Letztinstanzlichkeit ist auch auf diese Vorhalte nicht einzutreten.

### **E. 1.6**

Die Ziffer I/1 (S. 5 der Beschwerde) enthält eine Kritik am Sachverhalt. Gegen die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz kann der Beschwerdeführer einzig vorbringen, sie seien offensichtlich unrichtig ( Art. 97 Abs. 1 BGG ), das heisst willkürlich ( BGE 133 II 249 E. 1.2.2 S. 252; 133 III 393 E. 7.1 S. 398), oder sie würden auf einer anderen Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG (z. B. Art. 29 Abs. 2 BV oder Art. 8 ZGB ) beruhen. Ausserdem muss er in der Beschwerde aufzeigen, inwiefern die Behebung der vorerwähnten Mängel für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 135 I 19 E. 2.2.2 S. 22). Die Ausführungen des Beschwerdeführers erfüllen die Anforderung an die Begründungsdichte nicht. Auf die Sachverhaltsrüge ist nicht einzutreten.

### **E. 2**

Aus den dargelegten Gründen kann insgesamt nicht auf die Beschwerde eingetreten werden. Bei diesem Verfahrensausgang haben die Beschwerdeführer solidarisch für die Gerichtskosten aufzukommen ( Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG ). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (vgl. Art. 68 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.